



Baurecht

## Werk- und Montageplanung im Metall- und Fassadenbau

Der VFT Verband für Fassadentechnik e.V. hat im Herbst letzten Jahres nach längerer Vorbereitung und Beratung sein Leistungsbild für Werk- und Montageplanung im Metall- und Fassadenbau vorgelegt. Fassadentechnik-Autor Dr. Rainer Koch erläutert die Zusammenhänge für dieses neue Regelwerk.



**S**inn und Zweck des Leistungsbildes ist es, die für den anspruchsvollen Fassadenbau erforderliche Werk- und Montageplanung besser ein- und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen dem Aufwand und den hohen technischen Anforderungen entsprechende Honorierungsvorschläge für diese Detailplanungsarbeiten unterbreitet werden.

### Ausgangslage und Situation

Das Leistungsbild des VFT grenzt sich zum einen ab von den HOAI-Leistungen, die für den Fassadenbau relevant werden können, wie auch vom AHO-Heft Nr. 28 (Fachingenieurleistungen für Fassadentechnik), in dem ein Leistungskatalog sogenannter „Besonderer Leistungen“ erarbeitet wurde. Die HOAI enthält, obwohl dies von der Bedeutung her zu fordern wäre, kein eigenes Leistungsbild für die Fassadenplanung. Von der Fassadenplanung in Teilbereichen tangiert sind beispielsweise die Architektur, die Tragwerksplanung, die Technische Ausrüstung sowie die Bauphysik (Wärme- und Schallschutz). Das AHO-Heft Nr. 28 hat hier Lücken in der HOAI geschlossen und wichtige Leistungsbereiche verknüpft.

Das Leistungsbild des VFT führt diese Vorgaben in weiteren Detaillierungsgraden fort in der Werk- und Montageplanung des Metall- und Fassadenbauers im Hinblick auf Ergänzungen und Klarstellungen zur DIN 18360 (Metallbau) sowie DIN 18351 und DIN 18516 (Vorgehängte hinterlüftete Fassaden).

### Der Leistungskatalog zur Werk- und Montageplanung

Das Leistungsbild enthält für den Fassadenbauer beziehungsweise dessen Planer im Bereich der Werk- und Montageplanung folgende Kernleistungen:

- Freigabeplanung/Detailplanung
- Werkstattplanung/Fertigungsplanung
- Montageplanung
- Materialmassenermittlung
- Stücklisten
- Zuschnittslisten
- Materialbestellzeichnungen

Im Rahmen dieser Detaillierungen hat der Fassadenbauer/-planer die Vorgaben der Entwurfs- und Ausführungspla-

„Die Vertragsparteien sollten die Höhe der Vergütung möglichst vorab schriftlich fixieren.“

nung zu berücksichtigen und – was zur Vermeidung von Mängeln und Nachtrags-situationen sehr wichtig ist – die Planungsvorgaben zu prüfen und gegebenenfalls Bedenken gegenüber dem Bauherrn anzumelden (§ 3 Abs. 3

VOB/B). Entsprechendes gilt im Hinblick auf Vorleistungen anderer Gewerke (§ 4 Abs. 3 VOB/B) oder etwaiger Anordnungen von Auftraggeberseite (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B).

Der Bauherr und seine Funktionsträger im Planungsbereich werden durch die weitergehende Werk- und Montageplanung in die Lage versetzt, etwaige Defizite im Hinblick auf Sicherheit, Konstruktions- und Funktionsanforderungen sowie gestalterische Vorgaben zu prüfen und abzugleichen. Das Prüfen der Werk- und Montageplanung ist nach den Vorgaben der HOAI 2013 in der Architektur und Technischen Ausrüstung nunmehr Grundleistung in der Leistungsphase 5 geworden, so dass ein wechselseitiges Koordinieren und Prüfen sowohl im Planungs- wie auch im Ausführungsbereich zur Vermeidung von Defiziten führen soll.

### Honorierung der Werk- und Montageplanung

Da nur die HOAI für die dort geregelten Grundleistungen sogenanntes zwingendes Preisrecht enthält, können außerhalb der gesetzlichen Vorgaben nur Vorschläge zu einer angemessenen Honorierung aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis unterbreitet werden. Die Vertragsparteien sollten die Höhe der Vergütung möglichst vorab schriftlich fixieren.

Rechtlicher Ansatzpunkt für eine Angemessenheitsprüfung bei fehlender vertraglicher Vereinbarung ist der

§ 632 BGB, der von einer angemessenen ortsüblichen Vergütung ausgeht. Diese zu ermitteln, ist bei gerichtlichen Auseinandersetzungen regelmäßig Sachverständigen durch Heranziehung von Erfahrungswerten vorbe-

halten. Hier schließt sich also der Kreis. ***Denn: je häufiger die Honorierungsvorschläge, die im Leistungsbild des VFT unterbreitet werden, in der Praxis Verwendung finden, umso eher kann man diese im Sinne einer gewissen Üblichkeit auch als belastbare Grundlage gemäß § 632 BGB bei rechtlichen Auseinandersetzungen heranziehen.***

### Fazit

Wo der Gesetzgeber – gewollt oder nicht – Freiräume lässt, haben Praktiker die Möglichkeit, Hilfestellungen durch „technisches Know-how“ und Erfahrungswerte zu geben. In diesem Sinne ist das Leistungsbild des VFT für die Werk- und Montageplanung im Metall- und Fassadenbau zu verstehen. Für die Leistungsfestlegung und die Honorarfindung stellt das Leistungsbild also auch eine wichtige Checkliste dar, um offene Fragen zu klären und Streitigkeiten zu vermeiden.

*Rechtsanwalt Dr. Rainer Koch  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*



### Autor

Rechtsanwalt **Dr. Rainer Koch** erlangte 1984 seine Anwaltszulassung. 1990 erfolgte die eigene Kanzleigründung, die jetzt unter Kanzlei Dr. Koch Dorobek & Kollegen firmiert. Im April 1990 wurde die Bauakademie Dr. Koch GmbH als baurechtliches Fortbildungsinstitut speziell für Architekten und Ingenieure gegründet. Seit 2014 ist hier auch die Weiterbildung zum „Qualitätsmanager Baurecht“ möglich. Kontakt: [www.recht-bau.de](http://www.recht-bau.de)



Bild: Koch